

**Beförderungs- und
Tarifbestimmungen
für die Linienverkehre
der Stadtwerke Bad Reichenhall KU**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

A. Allgemeine Beförderungsbedingungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen
- § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise
- § 7 Zahlungsmittel
- § 8 Ungültige Fahrausweise
- § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 11 Beförderung von Sachen
- § 12 Beförderung von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 16 Gerichtsstand

B. Tarifbestimmungen

- 1 Geltungsbereich
- 2 Tarifsysteem
- 3 Fahrausweise
 - 3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl
 - 3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl
 - 3.3 Ausgabe von Fahrausweisen
- 4 Ermäßigungen
- 5 Einzelbestimmungen
 - 5.1 Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind)
 - 5.2 Mehrfahrtenfahrschein / Punktekarte (Erwachsener oder Kind)
 - 5.3 Zeitkarten
 - 5.3.1 Tageskarte (Erwachsener oder Kind)
 - 5.3.2 Halbjahres-, Flexi- und City-Ticket (für Jedermann – übertragbar)
 - 5.3.3 Schülermonats- und -wochenkarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten – persönlich)

- 6 Beförderung von Schwerbehinderten
- 7 Beförderung von Polizeibeamten
- 8 Tiere
- 9 Sachen

C. Sonderregelungen

- 1 Mitnahme von Fahrrädern
- 2 Anerkennung von Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen
- 3 Bayern-Ticket / Bayern-Ticket Single
- 4 Kombitickets
- 5 BGL-Tagesticket Bus & Bahn
- 6 Reinigungskosten

Anhang 1 Fahrpreise

Anhang 2 Tarifwabenplan

VORWORT

1. Der vorliegende Tarif enthält
 - im Teil A: Beförderungsbedingungen,
 - im Teil B: Tarifbestimmungen,
 - im Teil C: Sonderregelungen

2. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

3. Der vorliegende Tarif ist von der Regierung von Oberbayern genehmigt.

A. ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG-Verkehr auf den Linien und Strecken im Tarifgebiet der Stadtwerke Bad Reichenhall KU.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten. Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz.
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.
 5. Verschmutzte und übel riechende Personen.
 6. Personen, die auch mit Hilfsmitteln ein Mindestmaß an Mobilität nicht aufrechterhalten können.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahres werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert.
- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmen zur Erfüllung der Aufgaben beauftragten Personen. Auf dessen Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung ggf. mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebsablaufes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte, ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört, des weiteren Musikinstrumente oder Lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 9. Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen,
 10. Füße auf die Sitze zu legen,
 11. Rad-, Rollschuh-, Inliner- und Rollbrettfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen zu benutzen,
 12. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 14. zu betteln.

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen und Getränken sowie der Betrieb von Mobiltelefonen untersagt werden.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen und in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.
- (6) Das Betriebspersonal hat die Rechte zur Festnahme und zum Festhalten von Fahrgästen aus § 127 StPO bzw. § 229 BGB.
- (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag von 15 Euro - erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.
- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahrpersonal, sondern unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung und möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an das Verkehrsunternehmen zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Betriebspersonal Name oder Dienstnummer und vorgesetzte Dienststelle anzugeben.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.
- (10) Die von den Fahrgästen durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten, hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch das Verkehrsunternehmen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrschein zu lösen.

- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerthen ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerthen und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Will der Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren, so hat er einen für die Weiterfahrt gültigen Einzelfahrschein (Anschlussfahrausweis), mindestens die kleinste Preisstufe zu erwerben. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Der Anschlussfahrschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist; seine Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Gesamtstrecke beider Fahrausweise. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.
- (5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat.
- (6) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zu Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,

2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Ebenfalls ungültig sind Fahrausweise, die in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.
- (3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
 Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr.1. bis 3. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder Entwerten eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (1a) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann bis zu dem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag in Höhe von 60 Euro erfolgen. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt.
- (2a) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich

niedriger Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach §288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt kann im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro ermäßigt werden, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Für Einzelfahrscheine wird der Fahrpreis weder gegen Rückgabe des Fahrausweises noch unter sonstigen Umständen erstattet; dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten hat.
- (3) Wird eine Zeitkarte während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag und gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen, nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Fahrpreis eines Einzelfahrscheins für drei Waben zugrunde gelegt. Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag kann ein Bearbeitungsentgelt sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen werden. Das Bearbeitungsentgelt entfällt, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen §3 Abs. 1 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden - an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der das Beißen ausschließt. Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Bundeslandes, in dem die Beförderung erfolgt.
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestattet (z.B. Blindenführhunde), sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 7 erhoben.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen und zum Zweck der Wahrung des Finderlohnanspruches bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
- (2) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1 000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Das Verkehrsunternehmen haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn aus betrieblichen Gründen Umleitungsstrecken gefahren werden. Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Bad Reichenhall.

B. TARIFBESTIMMUNGEN

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten gemäß § 1 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

2 Tarifsistem

Für die Preisbildung ist das Tarifgebiet in Tarifwaben eingeteilt (Anlage 2). Insgesamt gibt es 5 Tarifwaben: Bad Reichenhall, Thumsee, Bayerisch Gmain, Marzoll und Piding. Die längste Reiseweite erstreckt sich über 3 Waben. Abweichend hiervon ist für die vom Citybus (Linie 4) bediente Fahrstrecke eine Kernzone ausgewiesen. Diese Kernzone gilt räumlich für alle Linien der Stadtwerke. Die Kernzone ist in die Tarifwabe „Bad Reichenhall“ eingebettet, d.h. ein Fahrschein der Tarifwabe „Bad Reichenhall“ ist auch immer für die Kernzone gültig.

Die jeweils genehmigten Fahrpreise sind verbindliche Grundlage der Fahrpreisermittlung. Sie sind in der jeweils gültigen Preistafel enthalten (Anlage 1). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifwaben, die bei einer Fahrt berührt werden. Start- und Zielwabe zählen mit.

Die Preise gelten für alle Linien und Strecken der Stadtwerke Bad Reichenhall KU.

3 Fahrausweise

Fahrausweise der Stadtwerke Bad Reichenhall KU sind:

3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind)
- Mehrfahrtenfahrschein / Punktekarte (Erwachsener oder Kind)

3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- Tageskarte (Erwachsene oder Kind - gültig für 1 Tag - für Jedermann – Netzkarte)
- City-Ticket (gültig für 31 Tage - für Jedermann – übertragbar – nur Kernzone)
- Flexi-Ticket (gültig für 31 Tage - für Jedermann - übertragbar)
- Halbjahres-Ticket (gültig für 185 Tage - für Jedermann - übertragbar)
- Schülermonatskarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)
- Schülerwochenkarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)

3.3 Ausgabe von Fahrausweisen

Mit Ausnahme der Schülermonatskarte – ausgegeben durch den Schulaufwandsträger – sind alle Fahrscheine beim Busfahrer erhältlich.

4. Ermäßigungen

Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert. Kinder von 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren zahlen den ermäßigten Fahrpreis. Wird die Kinderermäßigung in Anspruch genommen, ist der Fahrgast im Falle einer Kontrolle verpflichtet nachzuweisen, dass er nicht älter als 14 Jahre ist. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so gilt § 9 der Beförderungsbestimmungen (Erhöhtes Beförderungsentgelt).

5 Einzelbestimmungen

5.1 Einzelfahrschein (Erwachsener oder Kind)

Einzelfahrschein werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Einzelfahrschein sind beim Kauf bereits entwertet. Es ist der kürzeste Weg unter Wahrung der nächsten Anschlüsse zu wählen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Einzelfahrschein gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag und sind nicht übertragbar.

5.2 Mehrfahrtenfahrschein / Punktekarten (Erwachsener oder Kind)

Punktekarten (Mehrfahrtenfahrschein) werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt beim Betriebspersonal oder – wenn vorhanden- durch Entwerter die für die anzutretende Fahrt entsprechende Anzahl von Punkten entwerten zu lassen. Bei der Entwertung durch Entwerter hat der Fahrgast nach Betätigung des Entwerter sich von der dem Fahrpreis entsprechenden Entwertung zu überzeugen. Soweit die Entwertung vom Betriebspersonal vorgenommen wird, sind diesem die Fahrkarten unaufgefordert zum Entwerten zu übergeben. Punktekarten können von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, hierbei muss jedoch für jeden Fahrgast je Fahrt gesondert entwertet werden. Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden. Die Punktekarte wird an Jedermann ausgegeben und ist uneingeschränkt übertragbar.

5.3 Zeitkarten

Zeitkarten sind:

- Tageskarte (Erwachsene oder Kind - gültig für 1 Tag - für Jedermann – Netzkarte)
- Halbjahres-, Flexi- und City-Ticket (für Jedermann – übertragbar)
- Schülermonats- und -wochenkarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)

Zeitkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigen Unterbrechungen und Umsteigen im aufgedruckten Geltungsbereich.

Zeitkarten (außer Schülermonatskarten der Schulaufwandsträger) werden in den Bussen ausgegeben.

5.3.1 Tageskarte (Erwachsene oder Kind – gültig für 1 Tag - für Jedermann - Netzkarte)

Tageskarten werden an Jedermann ausgegeben. Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im gesamten Liniennetz der Stadtwerke benutzt werden.

Die Karten gelten vom Zeitpunkt des Erwerbes an. Die Gültigkeit endet zu dem auf dem Fahrschein aufgedruckten Datum um 24.00 Uhr. Für abhanden gekommene Tageskarten wird kein Ersatz geleistet.

5.3.2 Halbjahres-, Flexi- und City-Ticket (für Jedermann - übertragbar)

Das Halbjahres-Ticket und die Monatskarten (Flexi- und City-Ticket) werden an Jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person während ihrer Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen in den jeweiligen Geltungsbereichen benutzt werden. Dies sind

- für Halbjahres- und Flexi-Ticket jeweils die auf der Fahrkarte abgedruckten Waben innerhalb des Liniennetzes der Stadtwerke,
- für das City-Ticket die Kernzone.

Die Karten gelten vom Zeitpunkt des Erwerbes an. Die Gültigkeit endet zu dem auf dem Fahrschein aufgedruckten Datum um 24.00 Uhr. Für abhanden gekommene Halbjahres- und Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

5.3.3 Schülermonats- und -wochenkarte (für Schüler, Auszubildende und Studenten - persönlich)

Schülermonats- und -wochenkarten werden ausgegeben an

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ohne Berechtigungskarte
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemein bildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien,mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Mittelschul- oder Realschulabschlusses

- besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs.3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs.3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr;
 - i) Ärzte im Praktikum;
 - j) Wehr- und Zivildienstleistende.

Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zum Erwerb einer Schülermonatskarte für den Monat August wird eine vom Schulaufwandsträger ausgestellte und für den Monat Juli desselben Jahres gültige Schülermonatskarte als Berechtigungsnachweis anerkannt.

Die Berechtigungskarte ist gültig

1. in der Zeit von September bis August des folgenden Jahres, mit der aktuellen Farbe des Schuljahres, welche jedes Jahr wechselt,
2. wenn sie dem gültigen Muster entspricht.

Die Berechtigungskarte wird ungültig

1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet,
2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
3. aufgrund besonderer Bekanntmachungen.

Schülermonats- und -wochenkarten werden nur für die Strecke ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind. Sie berechtigen zu Fahrten jeweils von Montag bis Samstag, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr. Schülerwochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche.

Schülermonats- und -wochenkarten sind nicht übertragbar.

Beim Lösen und bei der Prüfung von Schülermonats- und -wochenkarten muss in jedem Fall die Berechtigungskarte bzw. der Berechtigungsnachweis vorgezeigt werden. Sie sind Bestandteil der Schülerzeitkarte.

Die Stadtwerke können verlangen, dass die Berechtigungskarte bzw. die Schülermonats- oder -wochenkarte mit dem Lichtbild des Berechtigten versehen ist.

Der berechtigte Inhaber einer Schülermonats- oder -wochenkarte ist während der Geltungsdauer seiner Schülerzeitkarte berechtigt, einen Anschlussfahrausweis gemäß §6 (4) der allgemeinen Beförderungsbedingungen zum Kinderfahrpreis zu lösen. An Tagen, an den die Schülerzeitkarte nicht gültig ist (Sonn- und Feiertage), ist der Inhaber berechtigt, unabhängig von seinem Alter einen Fahrschein zum Kinderfahrpreis zu lösen. Voraussetzung hierfür ist das Mitführen der Schülerzeitkarte sowie der evtl. benötigten Berechtigungskarte bzw. Berechtigungsnachweis.

6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Betriebspersonals nachzuweisen.

7 Beförderung von Polizeibeamten

Beamte der Polizei und des Bundesgrenzschutzes (BGS) in Uniform werden in allen Bussen der Stadtwerke Bad Reichenhall KU unentgeltlich befördert.

8 Tiere

Hunde werden unentgeltlich befördert. Pro Fahrkarte darf nur ein Hund mitgenommen werden. Für jeden weiteren Hund ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Es gilt § 12 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden unentgeltlich befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

C. SONDERREGELUNGEN

1 Mitnahme von Fahrrädern

Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern besteht generell nicht. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten können diese unentgeltlich befördert werden. Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste keinesfalls beeinträchtigt werden können. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Fahrräder mit Hilfsmotor oder Tandems, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Fahrgäste mit Kinderwagen oder Behinderte im Rollstuhl haben in jedem Fall Vorrang.

2 Anerkennung von Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen

Im gesamten Liniennetz der Stadtwerke werden im Rahmen der Verkehrsgemeinschaft Bad Reichenhall die Fahrkarten der Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO) und der Salzburger Verkehrsverbund GmbH (SVG) anerkannt. Davon ausgenommen sind

- a) Schülermonatskarten, die vom Schulaufwandsträger zur Beförderung auf den Linien der RVO (bzw. der Dt. Bahn AG) ausgegeben wurden.
- b) Tickets des Nachtschwärmerbusses.

3 Anerkennung von Bayern-Ticket bzw. Bayern-Ticket Single

Das Bayern-Ticket wird im gesamten Liniennetz der Stadtwerke als Fahrschein anerkannt. Oben genannte Bayern-Tickets werden gemäß den Tarifen und Bedingungen der DB Regio beziehungsweise des RVO in den Bussen der Stadtwerke verkauft. Andere Bayern-Tickets (z.B. Bayern-Ticket Nacht) werden weder verkauft noch zur Beförderung anerkannt.

4 Kombitickets

Thermen-Tickets der BLB bzw. der RupertusTherme berechtigen zur Fahrt mit dem Citybus zwischen den Haltestellen Hauptbahnhof und RupertusTherme.

5 BGL-Tagesticket Bus & Bahn

Das BGL-Tagesticket Bus & Bahn wird im gesamten Liniennetz der Stadtwerke anerkannt. Dieses Ticket wird gemäß der Tarifbestimmungen „Tarifsonderangebot BGL-Tagesticket Bus & Bahn“ der BLB in den Bussen der Stadtwerke verkauft.

6 Reinigungskosten

Gemäß § 4 Abs. 7 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen; Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.